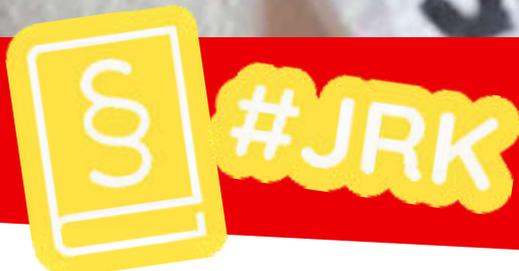


Beschluss DRK-Landesversammlung 11.11.2023

# Ordnung Jugendrotkreuz Thüringen



© JRK Thüringen



# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Jugendrotkreuz Thüringen.....  | 4  |
| 1. Allgemeine Grundsätze.....  | 5  |
| 1.1 Definition.....  | 5  |
| 1.2 Selbstverständnis.....   | 5  |
| 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit .....  | 5  |
| 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften.....                              | 5  |
| 1.5 Mitgliedschaft.....  | 5  |
| 1.6 Jugendarbeit.....  | 6  |
| 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften .....                                | 6  |
| 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften .....                                  | 6  |
| 1.9 Vertraulichkeit.....   | 6  |
| 1.10 Schutzmaßnahmen .....   | 6  |
| 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-zeichens ..... | 6  |
| 1.12 Ausweis .....   | 7  |
| 1.13 Aus- und Fortbildung .....  | 7  |
| 1.14 Verwaltungsangelegenheiten .....                                      | 7  |
| 2. Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes Thüringen (JRK).....               | 7  |
| 3. Bildung und Aufbau.....   | 8  |
| 3.1 Bildung und Auflösung .....  | 8  |
| 3.2 Organisationsstruktur .....  | 8  |
| 4. JRK-Organen auf Landesebene .....                                       | 8  |
| 4.1 Die JRK-Landesversammlung .....  | 8  |
| 4.1.1 Zusammensetzung.....   | 8  |
| 4.1.2 Aufgaben .....   | 9  |
| 4.1.3 Leitung.....   | 9  |
| 4.1.4 Durchführung.....  | 9  |
| 4.1.5 Beschlussfähigkeit .....   | 10 |
| 4.1.6 Beschlussfassung .....   | 10 |
| 4.1.7 Wahlen .....   | 10 |
| 4.2 Der JRK-Landesausschuss .....  | 11 |
| 4.2.1 Zusammensetzung.....   | 11 |
| 4.2.2 Aufgaben .....   | 11 |
| 4.2.3 Leitung.....   | 11 |
| 4.2.4 Beschlussfähigkeit .....   | 11 |
| 4.2.5 Ausrichtung und Tagungsfrequenz.....                                 | 11 |

|   |    |
|---|----|
| 4.3.1 Zusammensetzung.....                                      | 12 |
| 4.3.2 Aufgaben.....   | 12 |
| 5. Zugehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit .....              | 13 |
| 5.1 Mitarbeit im JRK.....                                       | 13 |
| 5.2 Beginn der Angehörigkeit zum JRK .....                      | 13 |
| 5.3 Gleichzeitige Tätigkeit in mehr als einer Gemeinschaft..... | 14 |
| 5.4 Beendigung der Zugehörigkeit zum JRK.....                   | 14 |
| 6. Rechte und Pflichten der Angehörigen im JRK.....             | 14 |
| 6.1 Rechte.....   | 14 |
| 6.2 Pflichten .....   | 14 |
| 7. Aus-, Fort- und Weiterbildung .....                          | 15 |
| 8. Anerkennung.....   | 15 |
| 9. Disziplinarverfahren.....                                    | 15 |
| 10. Die Abteilung JRK in der Landesgeschäfts-stelle.....        | 15 |
| 11. Geschäftsordnungen und Inkrafttreten.....                   | 16 |
| Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes.....                   | 16 |

# Jugendrotkreuz Thüringen

Das Jugendrotkreuz Thüringen ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Thüringen e.V. und übernimmt als eigenverantwortlicher Jugendverband die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche auf unterschiedlichen Ebenen. Im Jugendrotkreuz Thüringen engagieren sich Kinder und Jugendliche von 6 bis 27 Jahren ehrenamtlich z.B. in JRK-Gruppen, in Schulsanitätsdiensten, zu Ferienfreizeiten, in der Berg- und Wasserwacht sowie in den Bereitschaften und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Ausgehend von den sieben Rotkreuzgrundsätzen führt das Jugendrotkreuz durch seine Bildungsarbeit junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind die Entwicklung sozialen Engagements, politische Mitverantwortung, der Einsatz für Gesundheit und Umwelt sowie das Handeln für Frieden und Völkerverständigung. Das Jugendrotkreuz bietet Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung. Durch die freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben auf kommunaler und überregionaler Ebene übernehmen Kinder und Jugendliche Verantwortung für sich und andere und bestimmen so das Wesen unseres Jugendverbandes im gesellschaftlichen Miteinander mit.

Das Jugendrotkreuz Thüringen ist mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften partnerschaftlich verbunden und arbeitet mit ihnen entsprechend ihrer fachspezifischen Ausrichtung eng zusammen.

Weitere Informationen unter <http://www.jrk-thueringen.de>

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

## 1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und sie verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Das Jugendrotkreuz Thüringen regelt in den Nummern 2 ff. dieser Ordnung seine Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen seiner Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Es strebt dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

## 1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die Gemeinschaften eigenständig<sup>1</sup>. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in anderen Gemeinschaften haben.

## 1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden<sup>1</sup>.

## 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

## 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

## 1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

## 1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

## 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

---

<sup>1</sup> Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

## 1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

## 1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

## 1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

# 2. Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes Thüringen (JRK)

- 1) Das JRK Thüringen ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Thüringen e.V. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des Landesverbandes eigenverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen im Landesverband Thüringen.  
Die Angehörigen des JRK bekennen sich zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Das JRK arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Menschen aller Geschlechter gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.
- 3) Durch seine Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.
- 4) Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.
- 5) Herausragende Ziele der JRK-Arbeit in Thüringen sind:
  - soziales Engagement
  - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
  - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
  - politische und gesellschaftliche Mitverantwortung
- 6) Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK Thüringen
  - mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
  - mit Verbänden und Initiativen
  - mit anderen Trägern der Jugendhilfe

7) Das JRK Thüringen pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

## 3. Bildung und Aufbau

### 3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gruppierungen des JRK erfolgt durch die Organe der jeweiligen DRK Kreisverbände entsprechend ihrer Satzung und in Übereinstimmung mit der übergeordneten Leitung des JRK.

### 3.2 Organisationsstruktur

- 1) Die JRK-Arbeit findet in JRK-Gruppen statt. Darüber hinaus ist eine Tätigkeit möglich in:
  - Projekten
  - Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- 2) Auf allen Verbandsebenen bildet das JRK eigene Gruppierungen.
- 3) Die Gruppenleiter\*innen sollen von den Gruppenmitgliedern gewählt werden.
- 4) Das JRK wählt auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die JRK-Arbeit verantwortlich sind.
- 5) Mit ihrer Wahl sollen die jeweiligen Leiter\*innen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse der verschiedenen Ebenen unmittelbar Mitglied in den (ehrenamtlichen) Vorständen bzw. Präsidien der jeweiligen Verbandsstufe werden, sofern die Satzung des jeweiligen Kreisverbandes dies vorsieht.
- 6) Näheres zur Arbeit und Struktur des JRK in den Kreisverbänden kann in eigenen Ordnungen der jeweiligen Kreisverbände geregelt werden, soweit sie der Landesordnung des JRK Thüringen nicht widersprechen.

## 4. JRK-Organe auf Landesebene

### 4.1 Die JRK-Landesversammlung

Die JRK-Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des JRK auf Landesebene.

#### 4.1.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-Landesversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - den Delegierten der DRK Kreisverbände (4.2.2.)
  - den JRK-Kreisleiter\*innen der DRK-Kreisverbände
  - der JRK-Landesleitung
- 2) Mit beratender Stimme gehören der JRK-Landesversammlung an:
  - Der\*die Abteilungsleiter\*in (JRK-Landesreferent\*in) Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Thüringen e.V.
  - Der\*die Leiter\*in der jeweiligen Arbeitsgruppen im JRK Thüringen

- die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen für den Bereich JRK der DRK-Kreisverbände
- je ein\*e Vertreter\*in der anderen Gemeinschaften des DRK Thüringen.

3) Mit Ausnahme der JRK-Landesleitung können sich die Mitglieder der JRK-Landesversammlung vertreten lassen. Außerdem kann die JRK-Landesleitung Fachkräfte zu den Sitzungen hinzuziehen und Gäste einladen.

#### 4.1.2 Aufgaben

- 1) Beschlussfassung über die JRK-Ordnung.
- 2) Festlegung der Aufgaben laut Bildungsplan. Die JRK-Landesleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen kurzfristig Änderungen im Bildungsplan vorzunehmen.
- 3) Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit.
- 4) Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK Thüringen zu verbandsinternen, jugendpolitischen und jugendspezifischen Angelegenheiten.
- 5) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der JRK-Landesleitung.
- 6) Entlastung der JRK-Landesleitung.
- 7) Wahl und Abwahl der JRK-Landesleitung.
- 8) Wahl der Delegierten für die JRK-Bundeskonferenz. Die JRK-Landesleitung ist berechtigt, bei Bedarf Ersatzdelegierte für die JRK-Bundeskonferenz namentlich zu benennen. Die Amtsdauer richtet sich nach der Wahlperiode der JRK-Landesleitung. Die Wahl wird von der Landesleiter\*in oder einer\*einem seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen geleitet.
- 9) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der JRK-Landesversammlung.

#### 4.1.3 Leitung

- 1) Der\*die JRK-Landesleiter\*in beruft die JRK-Landesversammlung mindestens einmal jährlich ein und leitet sie. Er\*sie kann dabei von einem anderen Mitglied der JRK-Landesleitung vertreten werden.
- 2) Außerdem ist die JRK-Landesversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen bei der JRK-Landesleitung beantragt.

#### 4.1.4 Durchführung

Die JRK-Landesversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen.

Die JRK-Landesleitung kann beschließen, dass,

- a) die JRK-Landesversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder
- b) die Teilnehmer der JRK-Landesversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybrid).

Die JRK-Landesleitung muss dann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen in Präsenz beschließen und muss

dies für die Durchführung auf elektronischem Wege gewährleisten. Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Stimmanteile zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Dies gilt auch für Wahlen.

#### 4.1.5 Beschlussfähigkeit

Die JRK-Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder der JRK-Landesleitung anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### 4.1.6 Beschlussfassung

- 1) Für Änderungen der JRK-Ordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Landesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3) Dies gilt entsprechend für die Stimmabgaben im Wege der elektronischen Kommunikation nach 4.1.4

#### 4.1.7 Wahlen

- 1) Die Wahl bzw. Abwahl des JRK-Landesleiters bzw. der JRK-Landesleiterin und der Stellvertreter\*innen findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt. Dies gilt entsprechend für die Stimmabgaben im Wege der elektronischen Kommunikation.
- 2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch 25 % der anwesenden Stimmen.
- 3) Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit, jedoch mindestens 25 % der anwesenden Stimmen.
- 4) Die JRK-Landesleitung ist bei den Wahlen zur JRK-Landesleitung bzw. deren Abwahl nicht stimmberechtigt.
- 5) Die Amtsdauer der JRK-Landesleitung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 6) Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr, bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist.
- 7) Die Abwahl eines Mitglieds der JRK-Landesleitung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Abwahl von Mitgliedern der JRK-Landesleitung muss drei Wochen vor der JRK-Landesversammlung schriftlich mit Begründung an die JRK-Landesleitung gestellt werden und von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landesversammlung unterstützt werden.
- 8) Richtet sich der Antrag auf Abwahl gegen mehrere Mitglieder der JRK-Landesleitung, so dass lediglich zwei Mitglieder nicht betroffen wären oder richtet sich der Antrag gegen den\*die JRK-Landesleiter\*in, ist gesondert ein Misstrauensantrag in der JRK-Landesversammlung zu stellen.
- 9) Gleichzeitig sind neue Kandidaten vorzuschlagen. Mit der Wahl der neuen Kandidaten sind die Mitglieder, denen das Misstrauen ausgesprochen wurde, abgewählt.

- 10) Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

## 4.2 Der JRK-Landesausschuss

Der JRK-Landesausschuss ist das Forum der Kreisverbände und dient dem inhaltlichen Austausch, der Ideenfindung und der Vernetzung. Er setzt Impulse für die JRK-Arbeit der Landesebene und der Kreisverbände, gibt Rückmeldungen über Ergebnisse und Wirkungen und trägt so zur Qualitätssicherung bei. Er unterstützt die Umsetzung der strategischen Planung der JRK-Landesebene in den nachgeordneten Verbandsebenen.

### 4.2.1 Zusammensetzung

- 1) Der JRK-Landesausschuss setzt sich zusammen aus der JRK-Landesleitung und den JRK-Kreisleitern\*innen, welche stimmberechtigt sind.
- 2) Beratend gehören dem JRK-Landesausschuss an:
  - Der\*die Abteilungsleiter\*in JRK (JRK-Landesreferent\*in) des DRK Landesverbandes Thüringen e.V.
  - Der\*die Leiter\*innen der Arbeitsgruppen des JRK Thüringen
  - die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen JRK in den DRK Kreisverbänden
- 3) Mit Ausnahme der JRK-Landesleitung können sich die Mitglieder des JRK-Landesausschusses vertreten lassen. Außerdem kann die JRK-Landesleitung Fachkräfte zu den Sitzungen hinzuziehen und Gäste einladen.

### 4.2.2 Aufgaben

- 1) Schaffung der Grundlagen zur Koordination und Vernetzung der Arbeit in den Kreisverbänden.
- 2) Initiierung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen.
- 3) Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele.
- 4) Festsetzung des Delegiertenschlüssels für die JRK-Landesversammlung.

### 4.2.3 Leitung

- 1) Die Mitglieder der JRK-Landesleitung berufen den JRK-Landesausschuss ein und leiten ihn.
- 2) Der JRK-Landesausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit Angabe der Tagesordnung beantragen.

### 4.2.4 Beschlussfähigkeit

Der JRK-Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen und der\*die JRK-Landesleiter\*in oder eine\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen anwesend ist.

### 4.2.5 Ausrichtung und Tagungsfrequenz

- 1) Der JRK-Landesausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr.

- 2) Die schriftliche Einladung zum JRK-Landesausschuss hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Pro Jahr sollte die Ausrichtung einer Sitzung des JRK-Landesausschusses in einem DRK-Kreisverband stattfinden. Die Ausrichtung rotiert zwischen den DRK-Kreisverbänden.

### 4.3 Die JRK-Landesleitung

Die JRK-Landesleitung steuert das JRK im Rahmen der Vorgaben der JRK-Landesversammlung bzw. des JRK-Landesausschusses. Sie vertritt das JRK nach innen und außen.

Sie nimmt vorrangig strategische Aufgaben wahr.

#### 4.3.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-Landesleitung besteht aus dem\*der JRK-Landesleiter\*in und zwei bis vier Stellvertretern\*innen.
- 2) Die JRK-Landesleitung soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.
- 3) In die JRK-Landesleitung gewählte JRK-Kreisleitungsmitglieder müssen innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl in die JRK-Landesleitung ihr Amt auf Kreisebene abgeben.
- 4) Der\*die Abteilungsleiter\*in JRK des DRK Landesverbandes Thüringen e.V. (JRK-Landesreferent\*in) gehört der JRK-Landesleitung mit beratender Stimme an und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 5) Die JRK-Landesleitung trifft sich regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr, zu ihren Beratungen.

#### 4.3.2 Aufgaben

- 1) Konkretisierung und Koordinierung der strategischen Vorgaben der JRK-Landesversammlung und der landesweiten JRK-Arbeit sowie Mitwirkung bei der Umsetzung.
- 2) Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses.
- 3) Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses.
- 4) Erarbeitung und Sicherstellung der Umsetzung des Bildungsplanes.
- 5) Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen gegenüber:
  - politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Landesebene
  - Gremien des DRK auf Landes- und Kreisebene
  - Gremien des JRK auf Bundes- und Kreisebene
  - Gremien der nationalen Jugendarbeit
- 6) Beratung und Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf Kreisverbandsebene. Hierzu hat die JRK-Landesleitung das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller Gruppierungen des JRK im Freistaat Thüringen.
- 7) Stimmberechtigte Mitwirkung des\*der JRK-Landesleiters\*in oder einer seiner Stellvertreter\*innen im DRK-Präsidium des DRK Landesverbandes Thüringen e.V., sofern die Satzung des Landesverbandes eine Vertretung des JRK im Präsidium vorsieht.

- 7) Stimmberechtigte Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst.
- 8) Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Landesversammlungen bzw. -ausschüssen der Gemeinschaften im Landesverband Thüringen.
- 9) Erschließung und Absicherung finanzieller Grundlagen für die JRK-Arbeit auf Landesebene.
- 10) Leitung von landesweiten JRK-Veranstaltungen.
- 11) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Unterstützung der operativen Umsetzung von Aufgaben und Bestätigung deren Mitglieder.
- 12) Sicherstellung und Kontrolle der Umsetzung und Erreichung strategischer und operativer Ziele durch die Abteilung JRK in der DRK-Landesgeschäftsstelle.
- 13) Die JRK-Landesleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem weiteren Gremium dieser Ordnung zugeordnet sind.

## 5. Zugehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit

### 5.1 Mitarbeit im JRK

- 1) Die Mitarbeit im JRK ist möglich
  - als Angehörige\*r des JRK
  - in freier Mitarbeit
- 2) Angehörige des JRK nehmen an der Erfüllung seiner umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil. Die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.
- 3) Freie Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
- 4) Freie Mitarbeitende, die im JRK nur vorübergehend tätig sind, haben keine Stimmrechte nach 6.1 (1) und (2). Sonstige Rechte und Pflichten nach Nummer 6 gelten für sie entsprechend.
- 5) Die Mitarbeit in JRK-Schulgemeinschaften ist grundsätzlich an eine Angehörigkeit zum JRK gebunden. Davon abweichend können die Kreisverbände festlegen, dass die in den JRK-Schulgemeinschaften Tätigen freie Mitarbeitende des JRK sind.
- 6) Angehörige des JRK erhalten einen Ausweis und zahlen keine Beiträge.

### 5.2 Beginn der Angehörigkeit zum JRK

- 1) Mitglieder des DRK können die Angehörigkeit zum JRK bei der jeweiligen JRK-Leitung schriftlich beantragen.
- 2) Wer sich um die Zugehörigkeit zum JRK bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Zugehörigkeit zum JRK erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

- 3) Für junge Menschen innerhalb des DRK im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

### 5.3 Gleichzeitige Tätigkeit in mehr als einer Gemeinschaft

Bei Angehörigen des JRK oder freien Mitarbeitenden im JRK, die gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein möchten, ist hierüber Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinschaftsleitern und Gemeinschaftsleiterinnen zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für die\*den Angehörige\*n der Gemeinschaft oder die frei Mitarbeitenden zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

### 5.4 Beendigung der Zugehörigkeit zum JRK

- 1) Die Zugehörigkeit zum JRK endet durch:
  - Austritt aus dem JRK
  - Austritt aus dem DRK
  - Ausschluss aus dem DRK
  - Vollendung des 27. Lebensjahres
- 2) Personen aller Geschlechter in Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Angehörige des JRK bleiben.

## 6. Rechte und Pflichten der Angehörigen im JRK

### 6.1 Rechte

- 1) Angehörige des JRK besitzen Stimmrecht in der Gemeinschaftsversammlung des JRK.
- 2) Ein Stimmrecht sollten Angehörige des JRK in weiteren Gremien des DRK mit 16 Jahren erhalten, sofern die Satzung des Landesverbandes Thüringen bzw. der Mitgliedsverbände dies vorsieht.
- 3) Sie haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- 4) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- 5) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und angewiesen sind, sofern der Schaden nicht selbst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

### 6.2 Pflichten

- 1) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
- 2) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Dienste verbindlich und regelmäßig zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- 3) Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.

- 4) Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.
- 5) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die Angehörigen können an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen.

## 7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 1) Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl der Angehörigen des JRK als auch der freien Mitarbeitenden im JRK sind die zuständigen Leitungskräfte verpflichtet, darauf zu achten, dass die im JRK Tätigen die fachliche Grundausbildung so breit als möglich erhalten. Auf die Qualifizierung für Leitungskräfte ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung ebenfalls zu achten.
- 2) Gruppenleiter\*innen müssen an einer Ausbildung für JRK-Gruppenleiter\*innen mit Erfolg teilnehmen und sich regelmäßig fortbilden.
- 3) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die vorhandenen DRK-Ausbildungsordnungen.

## 8. Anerkennung

- 1) Besondere Leistungen sind in geeigneter Weise durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.
- 2) Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Angehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

## 9. Disziplinarverfahren

Die Regelungen des Absatzes V der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht in ihrem jeweiligen Stand gelten für das JRK entsprechend.

## 10. Die Abteilung JRK in der Landesgeschäftsstelle

- 1) Die Abteilung JRK gewährleistet die Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der JRK-Landesleitung.
- 2) Dabei arbeitet sie nach Maßstäben von Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.
- 3) Sie gewährleistet die Vernetzung mit den Landes- und Kreisverbänden und den übrigen DRK-Geschäftsfeldern.

- 4) Die Abteilung JRK stellt in Kooperation mit der JRK-Landesleitung die Außenvertretung des JRK auf Landesebene sicher und leistet Zuarbeit zur strategischen Entwicklung des Verbandes.
- 5) Die Abteilung JRK unterstützt die Organisation der Sitzungen des JRK auf Landesebene.

## 11. Geschäftsordnungen und Inkrafttreten

- 1) Die Geschäftsordnung der JRK-Landesversammlung regelt nähere Einzelheiten.
- 2) Diese Ordnung tritt am 11. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des Jugendrotkreuzes vom 22. November 1996 aufgehoben.

## Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes

1. Das JRK ist im Rahmen der Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aktiv.
2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:
  - Förderung des sozialen Engagements
  - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
  - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
  - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Das JRK versteht sich als ein inklusiver Jugendverband und fördert den Abbau von Barrieren und Diskriminierung.
4. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
5. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.
6. Das JRK ist als Rotkreuz-Gemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
7. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
8. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
9. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
10. Geschlechtsspezifische Aspekte finden in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
  - 1) Verabschiedet auf dem 1. JRK-Bundesdelegiertentag am 13.09.1997

11. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
12. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
13. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
14. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft sind eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
15. Offene Kommunikation, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
16. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.